



Visum zur Familienzusammenführung

1. Allgemeine Hinweise

Für Visabeantragungen ist allein die **Visastelle der Botschaft in Warschau** zuständig. Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Krakau, Breslau und Danzig stellen keine Visa aus und erteilen auch keine Informationen zur Visabeantragung.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Antragsstellung **persönlich mit allen erforderlichen Unterlagen** in die Botschaft kommen müssen. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin über unser **Terminvergabesystem** im Internet. Den Link finden Sie auf unserer Website. Bitte planen Sie ein, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung i.d.R. mehrere Wochen beträgt.

Ihr Visumantrag wird nur angenommen, wenn die Unterlagen **vollständig** vorliegen. Die Unterlagen sind im Original mit **jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **in amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

2. Gebühren

Für die Bearbeitung eines Visumantrages für den **Familiennachzug zu Deutschen** oder freizügigkeitsberechtigten **EU-/EWR-Staatsangehörigen** wird **keine Gebühr** erhoben. Für die Bearbeitung eines Visumantrages für den **Familiennachzug zu Ausländern** wird eine Gebühr in Höhe von **ca. 400 Zloty** (75,- Euro wechsellkursabhängig) erhoben. **Die Gebühr ist bei Antragsstellung in polnischen Zloty zu entrichten.** Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Ein Erstattungsanspruch im Fall eine Ablehnung oder Rücknahme des Antrages besteht nicht.

3. Verfahren

Die Anträge werden der zuständigen deutschen Ausländerbehörde zur Stellungnahme übersandt. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel mindestens 8 Wochen, kann sich in Einzelfällen aber auf mehrere Monate erhöhen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der Antragsteller/die Antragstellerin umgehend von der Botschaft informiert. Zur Entlastung der Visastelle wird **dringend gebeten, von Sachstandsanfragen abzusehen**, weil diese die Bearbeitung der Visumanträge verzögern.

4. Vorzulegende Unterlagen

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Die Unterlagen sind im **Original mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **in amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

Bitte sortieren Sie die Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

a) FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG für Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen/eines in Deutschland lebenden Drittstaaters/eines in Deutschland lebenden freizügigkeitsberechtigten EU/EWR-Staatsangehörigen

- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2 aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren (Original + 2 Kopien von allen Seiten mit Eintragungen)
- polnische Aufenthaltsgenehmigung, gültig seit mindestens 3 Monaten (Original + 2 Kopien)
- aktuelle Meldebescheinigung in Polen (2fach)
- vorzugsweise internationale Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsvertrag, (Original, Nachweis der Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)

Für die Voraussetzungen des **Nachweises der Echtheit der Urkunde** informieren Sie sich bitte unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718>

<https://www.auswaertiges-amt.de/EchtheitvonUrkunden>

- Falls zutreffend: bei früheren Ehen und Scheidungen deutsches Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. Anerkennung der ausländischen Scheidung durch ein deutsches Gericht (Original + 2 Kopien)

Informationen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen finden Sie unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/InternationalesScheidungsrecht>

- Zertifikat-Deutsch als Fremdsprache A1 (entbehrlich, wenn der Zuzug zu einem freizügigkeitsberechtigten EU/EWR-Staatsangehörigen erfolgt, allerdings nicht entbehrlich wenn Zuzug zu einem dt. Staatsangehörigen erfolgt) (Original + 2 Kopien)

Das Sprachzeugnis muss von einem nach den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbieter, der über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt, ausgestellt werden (siehe auch [Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug](#))

- Nachweis über gültigen Krankenversicherungsschutz (Original + 2 Kopien)
- Nachweise über Einkommen und Wohnraum (Mietvertrag) der/des in Deutschland lebenden Ehegatten (2fach)
- deutschen Reisepass oder Personalausweis der/des in Deutschland lebenden Ehegatten; sofern diese/dieser nicht deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger ist, muss die Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland vorgelegt werden; sofern dieser freizügigkeitsberechtigter EU/EWR-Staatsangehöriger ist: Reisepass/Personalausweis des EU/EWR-Staates (2 Kopien)

- Meldebescheinigung des Ehepartners in Deutschland mit Angabe des Personenstands (2fach)

b) FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG für Kinder eines deutschen Staatsangehörigen/eines in Deutschland lebenden Drittstaaters

- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2 aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der erteilten Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren (Original + 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen)
- polnische Aufenthaltsgenehmigung, gültig seit mindestens 3 Monaten (Original + 2 Kopien)
- aktuelle Meldebescheinigung in Polen (2fach)
- Nachweis über gültigen Krankenversicherungsschutz (Original + 2 Kopien)
- Geburtsurkunde des Kindes (Original, Nachweis über die Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)
- ggf. Heiratsurkunde der Eltern, ggf. Vaterschaftsanerkennungsurkunde bzw. –urteil (Original, Nachweis über die Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)
- ggf. Adoptionsurkunde bzw. Adoptionsurteil (Original, Nachweis über die Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)
Für die Voraussetzungen des **Nachweises der Echtheit der Urkunde** informieren Sie sich bitte unter:
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden>
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/EchtheitvonUrkunden>
- deutschen Reisepass der/des in Deutschland lebenden Elternteils; sofern diese/dieser nicht deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger ist, muss die Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland vorgelegt werden (2 Kopien)
- Nachweise über Einkommen und Wohnraum (Mietvertrag) der/des in Deutschland lebenden Elternteils (2fach)
- Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden Elternteils (2fach)

und, soweit einschlägig:

- Scheidungsurteil der Eltern des Kindes (Original, Nachweis der Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)
- Sorgerechtsurteil, das bestätigt, dass Sie als Mutter/Vater das alleinige Sorgerecht für das Kind innehaben oder notariell beglaubigte Zustimmung des anderen Elternteils zur Ausreise und dauerhaften Wohnsitznahme (Original, Nachweis der Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)

Für die Voraussetzungen des **Nachweises der Echtheit der Urkunde** informieren Sie sich bitte unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/EchtheitvonUrkunden>

- bei Kindern zwischen 16 und 18 Jahren: Unterlagen über die Schule, die das Kind derzeit besucht bzw. über seine Ausbildung sowie evtl. Unterlagen über Sprachunterricht in der deutschen Sprache (ggf. C1-Zertifikat erforderlich) (Original + 2 Kopien)

Die Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.